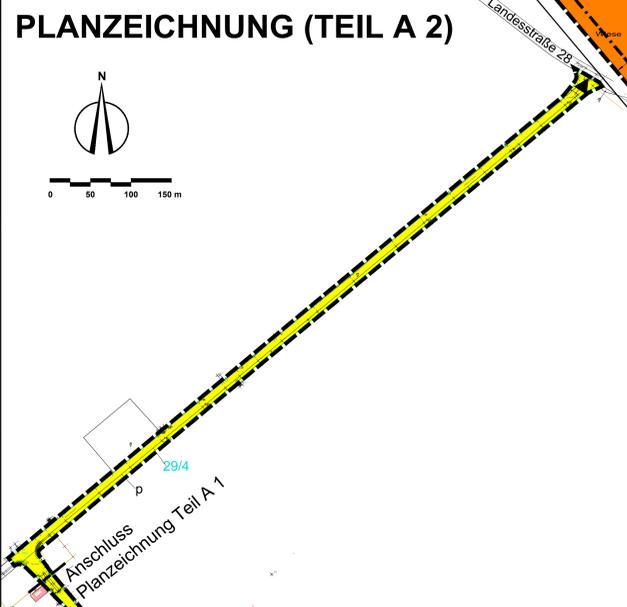
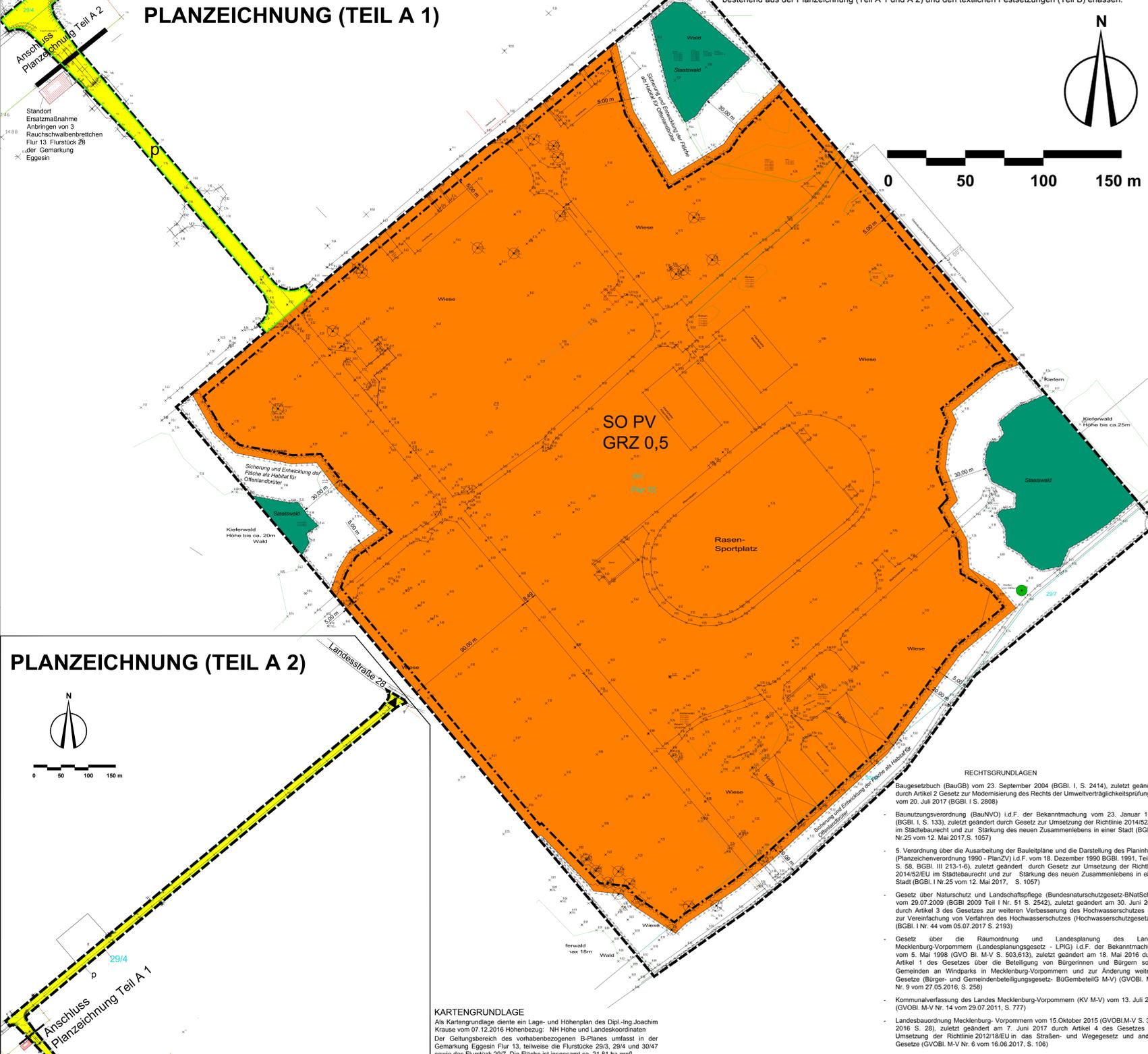


Stadt Eggesin Landkreis Vorpommern - Greifswald

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13/2015

"Solarpark Eggesin-Karpin-I" - Satzung

Auf Grund des § 10 i.V.m. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) i.V.m. der Landesbauordnung M-V vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V. S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert am 7. Juni 2017 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze (GVBl. M-V Nr. 6 vom 16.06.2017, S. 106), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin vom 2017 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13/2015 "Solarpark Eggesin-Karpin-I", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A 1 und A 2) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:



KARTENGRUNDLAGE
Als Kartengrundlage diente ein Lage- und Höhenplan des Dipl.-Ing. Joachim Krause vom 07.12.2016 (Höhenbezug: NH-Höhe und Landeskoordinaten). Die Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes umfasst in der Gemarkung Eggesin Flur 13, teilweise die Flurstücke 29/3, 29/4 und 30/47 sowie das Flurstück 29/7. Die Fläche ist insgesamt ca. 21,81 ha groß.

PLANZEICHENERKLÄRUNG für Teil A1 und Teil A2 nach Planzeichenerverordnung (PlanZV)

- Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO_{pv} Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik § 11 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,5 Grundflächenzahl als Höchstmaß § 16 BauNVO
- Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
private Verkehrsfläche → Anschluss an öffentliche Verkehrsfläche
- Flächen für Wald** § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Fläche für Wald - hier Staatswald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Erhaltung von Bäumen
- Sonstige Planzeichen** § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nachrichtliche Übernahme** § 9 Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier Waldabstandsflächen § 20 LWaldG M-V
- Planzeichen ohne Normcharakter**
Flurstücksgrenze 290 Flurstücksnummer
Bemaßung Abbruch-geschützter Baum

HINWEISE

- Werden bei Erarbeiteten Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
- Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsmaßnahmen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionstüchtig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Anlagen trockenfallen sind.
- Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen, die dem laut BtNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und dem Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegenwirken, sind zu beachten:
4.1 Die Baumaßnahme ist außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen, um das Brutgeschäft nicht zu beeinträchtigen.
4.2 Auf den Freiflächen sind keine Geländemodellierungen, kein Abtragen der Grasnarbe und kein Bodenaustausch vorzunehmen. Die Modulgestellstützen sind zu rammen.
4.3 Gebäude und Gehölze, ausgenommen die Bäume mit Winterquartierfunktion, sind nur bis zum 01. Oktober bis zum 28. Februar zu besetzen.
4.4 Bäume mit Winterquartieren für Fledermäuse sind nur in der Zeit von Ende August bis Ende Oktober zu besetzen.
4.5 Bei Abriss bzw. Fällung der Gebäude und Quartierbäume ist von der Erschließungsfirma ein anerkannter Sachverständiger für Fledermausarten zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Dieser ist vor Baubeginn einzubinden und über den Baublauf zu informieren. Er hat Quartiere vor und während der Abriss- bzw. Fällarbeiten auf vorkommende Individuen und Quartiere zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und umzusetzen und die Abriss- bzw. Fällarbeiten anzuleiten. Bei Beteiligung der Fällung der Quartierbäume ist ein Hubsteiger einzusetzen. Er hat weiterhin Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen. Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Er hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an die uNB, den AN und den AG weiterzuleiten.
4.6 Um die Tötung und Verletzung von Zier- und Nutzvögeln beim Rammen der Modulgestellstützen zu verhindern, ist die Baufäche vor Baubeginn vom Bauherrn zu mähen sowie mit einem Schutzzaun mit verschleißbaren Eimern zu umzäunen und die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Die gefangenen Individuen sind in geeignete Habitate der Umgebung auszusetzen. Die Fangaktionen sind vor der Einlage bzw. nach Verlassen der Winterquartiere (von Anfang April bis Ende Mai) sowie vor dem Rückzug in die Winterquartiere (von Anfang August bis Anfang September) durchzuführen, um zu verhindern, dass sich in Erdhöhlen befindende Entwicklungsformen der Tiere und winterschlafende Individuen unbeschädigt bleiben. Bei Bauarbeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März ist der Zaun bereits Anfang August aufzustellen und die Tiere abzufangen, um zu vermeiden, Individuen in ihren Winterquartieren zu töten. Die Maßnahme ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung anzuleiten, durchzuführen und zu dokumentieren. Hierzu ist ein Sachverständiger bereits während der Planung konkreter Baumaßnahmen einzubinden.
4.7 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- Für den Verlust von Brutmögklichkeiten für Rauchschildkröten, sind außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Der Verlust ist durch insgesamt 3 Rauchschildkröten, Erzeugnis z.B.: Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwiegler Rauchschildkröten Nr. 10 Best. Nr. 00 330 / 0 zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abriss- bzw. Umbaumaßnahmen an dem Pförtnerhaus des ehemaligen Kasernen Geländes Flur 13 Flurstück 28 der Gemarkung Eggesin zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu begleiten, abzunehmen und zu dokumentieren. Die Durchführung wird in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit dem Vorhabenenträger geregelt.
6.1 Als Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes ist innerhalb der Liegenschaft der BImA auf einer Fläche von 2500 m² der Flur 13, Flurstück 29/3 der Gemarkung Karpin, eine Naturwaldparzelle mit Waldrand und Waldsaum mit standortgerechten Gehölzen des Norddeutschen Tieflandes fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abnahmetermine sind: a) Fertigstellung, b) vor der Anwachsgarantie, c) Abnahme der gesicherten Kultur.
Der Kontrolltermin ist um 2 Jahre zu verlängern, wenn die Standortbedingungen dies erforderlich machen.

Textteil B Planungsrechtliche Festsetzungen

- Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu deren Errichtung sich der Vorhabenenträger im Durchführungsvertrag vom 05.10.2017 verpflichtet hat. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Es wird ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Zulässig sind:
- Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie dienen, Photovoltaikanlagen als freistehende Module ohne Fundamente,
- die für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie Speicher, Trafostationen, Übergabestationen, Kameramasten, Verkabelungen, Zufahrten und Wartungsflächen, Löschwasserentnahmestellen sowie Stellplätze für Wartungspersonal und für die Feuerwehr.
§ 19 BauNVO
Für die Ermittlung der Grundflächen ist neben der versiegelten Fläche die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche maßgebend, die innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes liegt. Schotterflächen bleiben dabei unberücksichtigt.
- Höhe baulicher Anlagen** § 16 BauNVO
2.3.1 Im gesamten Plangebiet ist als maximale Höhe der baulichen Anlagen 4,00 m, gemessen als senkrechte Maß von der Oberkante - Mitte der baulichen Anlage über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Joachim Krause vom 07.12.2016 zulässig.
2.3.2 Kameramasten, die der Sicherheitstechnik dienen, sind bis zu einer Höhe von max. 8,00 m über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Joachim Krause vom 07.12.2016 zulässig.
2.3.3 Die Umzäunung, einschließlich Überstegschutz ist maximal bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Joachim Krause vom 07.12.2016 zulässig.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche Nebenanlagen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO
3.2.1 Bauliche Anlagen, die der Löschwasserversorgung dienen, sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
3.2.2 Zäune sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der äußeren Grenze des Sondergebietes zulässig.
- Ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB
Für bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine Tiefe der Abstandsflächen von 0,0 m zulässig.
- Maßnahmen zum Ausgleich sowie Pflanzbindungen /Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
5.1 Innerhalb des Sondergebietes sind die Modulrand- und -zwischenflächen regelmäßig, bedarfsabhängig 3 bis 5-schichtig in sehr nassen Jahren bis 7-schichtig) außerhalb der Brutzeit zu mähen oder zu beweidern. Das Mahdgut ist zu entsorgen.
5.2 Die Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Habitat für Offenlandbrüder zu sichern und zu entwickeln. Sie sind einmal pro Jahr zwischen dem 01.09. und 30.10. zu mähen oder zu beweidern. Das Mahdgut ist zu entsorgen. Aufwachsende Kiefern oder Laubbäucher sind als deckungsreiche Vegetation und Sitzwarten vereinzelte zu erhalten. Bei störender Höhe und unter Auflage zur gestaffelten Entwicklung neuer Jungbäume ist eine Beseitigung dieser Gehölze zulässig.
5.3 Alle Zäune sind ohne Bodenfreiheit zu errichten.
5.4 Als Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind folgende Ersatzquartiere für Gebäude- und Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Plangebietes zu installieren:
- 4 Nistkästen für Buchschiefer- und
- 4 Nistkästen 28er Flugloch für Blaumeise, Haubenmeise,
- 4 Nistkästen 46er Flugloch für Star,
- 4 Nistkästen ovales Flugloch für Gartenrotschwanz
5.5 Vor Beginn von Abriss und Fällungen sind als CEF-Maßnahme folgende Fledermaus-Ersatzquartiere an Bäumen innerhalb des Plangebietes zu installieren:
- 3 Stück wie Fledermaushöhle, wie Typ 2F der Firma Schwiegler
- 3 Stück Fledermausfachkasten wie Typ 1FH der Firma Schwiegler
- 2 Stück wie Fledermaus-Universalhöhle, wie Typ 1FH der Firma Schwiegler
- 4 Stück wie Fledermausfachkasten, wie Typ FFAK-R der Firma Hasselfeld
- 3 Stück wie Fledermaus-Gangjahreskasten, wie Typ 1WQ der Firma Schwiegler
5.6 Als Ausweichquartier für baubedingt wegfallende Winterquartiere der Zaunedeckung sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes im Zeitraum vom August bis März vier Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben und mit Feilsteinen, Totholz, Reisig verschiedener Arten und Holzschnitzen zu füllen und 1 m hoch zu überdecken. Dabei ist der Boden mit den Holzschnitzen und Sand 20 cm stark zu belegen. Die Gräbe wird dann mit Feilsteinen (wenigstens 20 bis 40 cm Durchmesser) und Totholz (Aste, Wurzeln) gemischt und bis 1 m über Bodenkante verfüllt und überfüllt. Die beiden Winterquartiere sind im Abstand von 20 bis 50 m zu errichten.
5.7 Zwischen je zwei Winterquartieren für die Zaunedeckung ist im Zeitraum August bis März je ein Sommerquartier zu errichten. Dafür ist aus Kies 0/32 eine Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 1 m zu herzustellen. Im Radius von 1 m um die Zaunedeckungsquartiere ist die Vegetation durch eine Mahd in der Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober mit Bearbeitung bzw. Beweidung, kurz zu halten.
5.8 Die CEF- Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Die vollständige Umsetzung aller Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie das Monitoring sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, abzunehmen und zu dokumentieren. Im Rahmen eines Monitorings ist zu überprüfen, ob die Ersatzmaßnahmen erfolgreich angenommen wurden. Das Monitoring ist nach der Fertigstellung sowie nach dem ersten und dem dritten Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen und zu dokumentieren. Die entsprechenden Meldeberichte sind an die Untere Naturschutzbehörde zu übergeben.
- Zuordnungsfestsetzung** § 9 Abs. 1a BauGB
6.1 Die Durchführung des Ausgleichs und Ersatzes gemäß Festsetzungen 5.1, 5.2, 5.4, 5.5, 5.6 und 5.7 im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgt durch den Vorhabenenträger gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.
6.2 Die außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festzusetzen und aufzuführen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.
- Festsetzung durch örtliche Bauvorschriften** § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V
7.1 Die Einzäunung ist nur als Industriezaun, Stabträgerzaun oder Maschendrahtzaun zulässig.
7.2 Für bauliche Anlagen mit einer Höhe größer gleich 2,00 m gilt ein abweichendes Abstandsflächenverhältnis von 0,00 m.
7.3 Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
7.4 Verstöße gegen die Bauvorschrift 7.1 und 7.2 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBauO M-V geahndet werden.
- Geltungsbereichsgrenze und Straßenbegrenzungslinie** § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 7 BauGB
Im Bereich der Anbindung des Geltungsbereiches an die Landesstraße L28 ist die Geltungsbereichsgrenze gleichzeitig die Straßenbegrenzungslinie.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 13.10.2016. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.02.2017 im amtlichen Mitteilungsblatt "Am Stettiner Hof" bekannt gemacht.
- wird bestätigt -
Eggesin, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 14.02.2017 und vom 18.08.2017 beteiligt worden.
- wird bestätigt -
Eggesin, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 23.02.17 bis einschließlich 24.03.2017 durchgeführt worden.
- wird bestätigt -
Eggesin, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 1 BauGB mit Schreiben vom 14.02.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme und in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
- wird bestätigt -
Eggesin, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 20.07.2017 öffentlich abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- wird bestätigt -
Eggesin, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 20.07.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer des Monats zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- wird bestätigt -
Eggesin, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht, der umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 30.08.2017 bis einschließlich 02.10.2017 während der allgemeinen Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, versehen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgesetzordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich und im Internet bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.06.2017 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und eine erneute Stellungnahme abgefordert.
- wird bestätigt -
Eggesin, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen am geprüft. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.
- wird bestätigt -
Eggesin, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtvertretung gebilligt. Der Durchführungsvertrag lag bei Beschlussfassung vor.
- wird bestätigt -
Eggesin, den (Siegel) Der Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13/2015
"Solarpark Eggesin - Karpin - I"
Satzung
Maßstab: 1 : 1000 Datum: Oktober 2017